



SCHULVEREIN DER FREIEN WALDORFSCHULE ELMSHORN E.V.

Adenauerdamm 2 · 25337 Elmshorn · Tel. 04121/4 77 50 · Fax 04121/47 75 20
E-Mail: info@waldorf-elmshorn.de · Homepage: www.waldorf-elmshorn.de

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Freien Waldorfschule Elmshorn e.V.“. Er hat seinen Sitz in 25337 Elmshorn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein ist Rechtsträger der Freien Waldorfschule Elmshorn, er kann auch Einrichtungen der vorschulischen Erziehung (Kindergarten, Schulkindergarten) betreiben. Der Verein ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können werden

- a. die Lehrer und Mitarbeiter des Vereins für die Dauer des Anstellungsverhältnisses,
- b. die Eltern beziehungsweise die Sorge- und Erziehungsberechtigten, solange mindestens eines ihrer Kinder Einrichtungen des Vereins besucht,
- c. Schülerinnen und Schüler, sobald sie volljährig und dem Schulvertrag beigetreten sind.

Entsprechende Aufnahmeverträge werden mit den Anstellungs- beziehungsweise Schulverträgen verbunden.

2. Mitglieder des Vereins können außerdem alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen wollen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. in den Fällen des Absatzes 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise des Schulvertrages (sofern keine weiteren Schulverträge mit der Schule bestehen),

- b. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres für Mitglieder im Sinne des Absatzes 2,
- c. durch Tod und
- d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach einstimmigem Vorstandsbeschluss.

III. Organe

Mitgliederversammlung

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet, den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorlegt. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Schulgeld- und Beitragsordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.

§ 6

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden sein.

§ 7

Anträge der Mitglieder zu Punkten der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Ergänzende Anträge können auch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die keinen auf der Tagesordnung bezeichneten Beschlussgegenstand betreffen, können auf der Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand vor Ladung bekannt sein, weil sie nach § 32 BGB in der Tagesordnung benannt werden müssen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung keine Stimmenmehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur auf der Versammlung erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der Elternschaft und mindestens zwei Vertretern des Kollegiums zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Schulverein. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird auf Vorschlag der Findungskommission.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied in Abstimmung mit der Findungskommission berufen.

Kollegium

§ 11

Die pädagogische Arbeit wird ausschließlich vom Lehrerkollegium entschieden, gestaltet und verantwortet. Zu den Aufgaben des Kollegiums gehören darüber hinaus Vorschläge zur Aufnahme von Kindern und zur Einstellung von pädagogischen Mitarbeitern. Abschluss und Kündigung von Arbeits- wie Schulverträgen erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Kollegium.

Findungskommission

§ 12

Die Findungskommission setzt sich aus je zwei gewählten Eltern-, Kollegiums- und zwei entsandten Vorstandsvertretern zusammen. Sie wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Aufgabe der Kommission ist, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten beziehungsweise die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern zu empfehlen.

Geschäftsordnungen

§ 13

Vorstand, Kollegium und Findungskommission geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

IV. Gremien

§ 14

Der Elternrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Klasseneltern und fördert die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Organen und Gremien.

§ 15

Arbeitsgruppen, die sich temporär den verschiedensten Arbeitsgebieten widmen können, werden aus der Schulgemeinschaft heraus eingerichtet. Sie bereiten Informationen auf und die Beratungen auf Schulversammlungen vor.

§ 16

Schulversammlungen informieren die Schulgemeinschaft und dienen dem Meinungsaustausch sowie der Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Schulversammlungen bestätigen Zusammensetzung und Aufgabengebiete der Arbeitsgruppen.

§ 17

Der Vertrauenskreis setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Elternschaft und mindestens zwei Mitgliedern des Kollegiums zusammen; die Höchstzahl der Mitglieder des Vertrauenskreises beträgt sechs. Elternschaft und Kollegium schlagen ihre Vertreter vor, diese werden von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Der Vertrauenskreis kann im Konfliktfall angerufen werden. Er versucht zu vermitteln. Im Konfliktfall wird Parität von Vertretern der Elternschaft und des Kollegiums angestrebt.

§ 18

Die Schülerschaft organisiert sich selbst. Sie wählt sich ihre Vertreter sowie ihre Ansprechpartner im Kollegium.

§ 19

Alle Gremien geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Gremien werden somit für ihre Arbeit legitimiert.

V. Auflösung des Vereins

§ 20

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Kollegium und Vorstand die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen Ziele Institutionen zufließen, die ähnliche Ziele wie der Schulverein der Freien Waldorfschule auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners verfolgen und die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Ermächtigung des Vorstandes

§ 21

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Vereines zu beschließen und durchzuführen, sofern sie durch das zuständige Registergericht oder eine andere Verwaltungsbehörde angeregt werden.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 12.01.2016 beschlossen.